

Windkraftfonds: Rauer Wind bläst Verantwortlichen ins Gesicht

Um eine Entscheidung über die Geldanlage treffen zu können, müssen alle Fakten auf den Tisch; das ist nicht unbedingt neu. Es darf keine falsche Vorstellung über die Rentabilität hervor gerufen werden. Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) hatte in dem Zusammenhang darüber zu entscheiden, wie vollständig der Anleger Gutachten und entsprechende Prognoserechnungen zu Gesicht bekommen muss.

Gutachten sind wichtig, weil sie die Wirtschaftlichkeit von Geldanlagen beschreiben. Sie bringen außerdem wichtige Kriterien über das Für und Wider eines Investments offen an den Tag. Dabei beschreiben sie nicht nur die Technik des Windkraftwerkes, sondern geben auch Auskunft über den prognostizierten Ertrag. Ohne Zweifel: Es dürfen selbstverständlich keine Gefälligkeitsgutachten sein, die das Investitionsobjekt schön rechnen. Die Seriosität eines Gutachtens basiert zweifellos auch auf der Qualität und der ausgewiesenen Expertise des Begutachters.

Den Verantwortlichen einer Kapitalanlage ist vom OLG Hamm vorgeworfen worden, dass sie die in dem Gutachten ausgewiesenen Unwägbarkeiten bei den Ertragsberechnungen nicht erkennbar gemacht haben. Mit dem Gutachten wird der Eindruck erzeugt, dass die ermittelten Zahlen eine sichere Basis für alle weiteren Rechenoperationen über die Wirtschaftlichkeit bilden.

Es wurde allerdings bei dem Fall, den das OLG zu entscheiden hatte, verschwiegen, dass alle drei Gutachter deutliche Sicherheitsabschläge bei der Verwendung ihrer Ergebnisse empfohlen haben. Die Vorsichtsmaßnahme, die die Gutachter haben walten lassen, wurde bei der Prospektierung unter den Teppich gekehrt, anstatt sie offen zu nennen.

Der weitere 'Clou' an diesem Urteil: Das Gericht forderte zu Gunsten der enttäuschten Anleger, dass die Verantwortlichen die drei bis zu dem Zeitpunkt geheim gehaltenen Gutachten offen zu legen hatten.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Berechnungen in Prospektien muss man als Anleger trauen können; das ist die klare Aussage des Urteils aus Hamm. Wer bei den Prognoserechnungen den Anschein erweckt, sie sind eine sichere Basis für die Wirtschaftlichkeitsentscheidung, muss sich nicht über den Gegenwind wundern, wenn der falsche Eindruck erzeugt worden ist.

Quelle: Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) Urteil vom 29. März 2007, Az 27 U 11/05

20. April 2007 (HG)